

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für
das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Punkt 3 a) der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Einzelplan 17 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen
und Jugend

Kapitel 1702 — Allgemeine Bewilligungen
Maßnahmen der Jugendpolitik

Titel 684 11 — Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an
(S. 19) Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe

In den Erläuterungen wird in Ziff. 5.1.2 der Betrag für 1993
von 3,02 Mio. DM um 2,32 Mio. DM auf 5,34 Mio. DM erhöht.

Begründung:

Der Bund beteiligt sich seit dem Beginn des
Modellvorhabens für die Konzeption eines künf-
tigen FöJ-Gesetzes anteilig mit den den Modell-
versuch durchführenden Bundesländern an der
Finanzierung der Kosten für das FöJ.

**Ausgegeben am
24. SEP. 1992**

Nach Inkrafttreten des FöJ-Gesetzes soll in allen Bundesländern ein FöJ für Heranwachsende angeboten werden. Bisher hat der Bund die anteiligen Kosten für das FöJ gem. den Richtlinien für den Bundesjugendplan getragen. Die Bereitstellung eines künftig erhöhten Finanzbedarfs im Bundesjugendplan muß sichergestellt werden. Auf die bisher das FöJ als Modellversuch durchführenden drei Länder waren für die Haushaltsjahre 1991 und 1992 3 Mio. DM im Einzelplan 17 eingestellt. Auf dieser Grundlage fordert der Bundesrat, daß die Bundesregierung pro Bundesland ab 1994 in die mittelfristige Finanzplanung 1 Mio. DM (16 Mio. insgesamt) und zusätzlich für 1993 einen Betrag für die Monate September bis Dezember 1993 i.H.v. 2,32 Mio. DM auf insgesamt 5,34 Mio. DM einstellt.